

# Compliance-Richtlinie

für ehrenamtliche Funktionäre sowie hauptamtliche Mitarbeiter des Alpenverein-Gebirgsverein und seiner selbständigen Orts- und Fachgruppen.

## Präambel

Der Alpenverein-Gebirgsverein genießt einen ausgezeichneten Ruf und ein hohes Ansehen bei seinen Mitgliedern und in der österreichischen Gesellschaft. Es obliegt den Funktionären und Mitarbeitern des Vereins, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu bewahren und zu erhalten.

Bei den im Folgenden verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffen schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.

## Definition

Compliance bedeutet die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vertraglicher Vereinbarungen sowie freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen.

## 1. Geschenke, Einladungen und sonstige persönliche Vorteile

Prinzipiell dürfen persönliche Vorteile (Einladung im Restaurant, Gutscheine, ...) nur angenommen werden, wenn nicht der Eindruck entsteht, dass eine Gegenleistung erwartet wird.

Für die Annahme verpflichten wir uns zu folgenden Grenzwerten:

- a)** Persönliche Vorteile von externen Personen und Institutionen können pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 100,- angenommen werden. Handelt es sich dabei um Einladungen, so ist ein Wert von bis zu EUR 250,- zulässig. Bei Einladungen mit einem höheren Wert muss das jeweilige Leitungsorgan dies genehmigen und dokumentieren.
- b)** Persönliche Vorteile im vereinsinternen Bereich können pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 500,- angenommen werden.

## 2. In-sich-Geschäfte

“Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.” Diese Bestimmung im § 6 Abs 4 des Vereinsgesetzes 2002 wird in der Satzung des Alpenverein-Gebirgsverein und in dieser Richtlinie konkretisiert:

- a)** Satzungen des Alpenverein-Gebirgsverein i.d.F.v. 2018, § 11 lit. g und § 16 Abs 3.

**b)** Zusätzlich zu den in der Satzung formulierten Rechtsgeschäften sind auch Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. deren nahe Angehörige mit über 25 % beteiligt sind, zu genehmigen.

In allen Fällen von In-sich-Geschäften verpflichten sich die zuständigen Leitungsorgane zur Dokumentation der Sachverhalte.

### 3. Zeichnungsberechtigungen und Genehmigungen

Wer den Verein nach außen hin vertreten darf, ist den jeweiligen Satzungen zu entnehmen. Dabei ist dringend auf das Vieraugenprinzip zu achten.

Die Zeichnungsgenehmigungen sind der Geschäftsordnung des Alpenverein-Gebirgsverein in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Für Projekte ab EUR 2.000,- sind mindestens zwei Angebote einzuholen.

Liegen in einem Bereich vereinsinterne oder staatliche Förderrichtlinien vor, so sind diese Richtlinien als Mindestanforderung einzuhalten.

Ausnahmen zur Angebotseinholung können sich im Bereich Eigenleistungen (z.B. von Hüttenpächtern) oder von Folgeaufträgen ergeben. Dabei müssen aber stets das Vieraugenprinzip und die Überprüfung auf Fremdüblichkeit gewahrt bleiben. Diese Überprüfung hat zumindest den Vergleich von Stundensätzen zu beinhalten und ist entsprechend zu dokumentieren.

### 5. Auftragsvergabe bei Hütten und Wegen

Im Bereich Hütten und Wege wird folgendes Prozedere angewandt:

- a)** Grundsatzbeschluss mit Kostenschätzung und Festlegung einer Kostenobergrenze im Vorstand
- b)** Einholung von mindestens zwei Angeboten
- c)** Zuständiger Hüttenreferent bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter entscheidet gemeinsam mit dem hauptamtlichen Referenten oder mit dem Vereinsmanager über Vergabe
- d)** Erstellung Auftragschreiben
- e)** Hüttenreferent bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter bzw. hauptamtlicher Referent überwacht und kontrolliert Leistung
- f)** Hüttenreferent bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter bzw. hauptamtlicher Referent kontrolliert Rechnung gem. Geschäftsordnung
- g)** Hüttenreferent bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter bzw. Vorsitzender und Finanzreferent sowie Vereinsmanager unterfertigen Rechnung gem. Geschäftsordnung
- h)** Bei Gefahr im Verzug kann die Einholung von Vergleichsangeboten vorab unterbleiben. Eine nachträgliche Dokumentation ist jedenfalls durchzuführen.
- i)** Bei wesentlicher Budgetüberschreitungen ist jedenfalls ein Beschluss im Vorstand notwendig.

### 6. Einstellung von Personal

Die Aufnahme von Mitarbeitern stellt eine weitreichende Entscheidung dar. Dementsprechend gilt es, die Entscheidung verantwortungsbewusst und transparent zu treffen.

Über die Einstellung entscheidet der Vorstand. Anhörungs- und Vorschlagsrechte werden dem Vereinsmanager eingeräumt werden.

## 7. Ehrenamtlichkeit in den Gremien und Organen

Der Alpenverein-Gebirgsverein lebt von der Ehrenamtlichkeit seiner Funktionäre. Diese Ehrenamtlichkeit muss in den Gremien und Organen erhalten bleiben. Dementsprechend gilt:

- a)** Die Arbeit in den in den Satzungen angeführten Gremien und Organen muss ehrenamtlich ausgeübt werden.
- b)** In Anlehnung an § 6 Abs 4 Vereinsgesetz dürfen gewählte Funktionäre im Alpenverein-Gebirgsverein, insbesondere Vorstandsmitglieder, nicht gleichzeitig hauptamtlich im Verein tätig sein. Hauptamtliche Mitarbeiter können in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe/Gremien teilnehmen.
- c)** Vertreter von Unternehmen, die regelmäßig mit dem Alpenverein in Beziehung stehen, dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.
- d)** Ausnahmen zu den genannten Regelungen können im „Unvereinbarkeitsausschuss“ gemäß Geschäftsordnung des ÖAV - BA II. 2.2. beschlossen werden.

## 8. Politisches Engagement

Vorstände sowie hauptamtliche Mitarbeiter des Alpenverein-Gebirgsverein dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des National- oder Bundesrates oder eines Landtages und nicht Obmann einer politischen Partei oder einer ihrer Teilorganisationen auf Bundes- und Landesebene sein (gilt gleichlautend auf EU-Ebene). Darüber hinaus ist für hauptamtliche Mitarbeiter des Alpenvereins jedwede bezahlte und unbezahlte Tätigkeit für politische Parteien zu melden und vom Vorstand zu genehmigen.